



Gemeinde Weißenbach am Lech

Wasserleitungsordnung **der Gemeinde Weißenbach am Lech**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat mit Beschluß vom 19.03.2012 auf Grund des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 43/2003, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Weißenbach am Lech und Gaicht folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1

Anschlusszwang und Benützungsrecht

- 1.) Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke im erschließbaren Bereich dieser Anlagen mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser.
- 2.) Der erschließbare Bereich der Wasserversorgungsanlagen umfasst jenes Gebiet der Gemeinde Weißenbach am Lech, das im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, mit Ausnahme der **Gst. 8/7, 8/8, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 3677, 3696/1 und 4654/4** sowie jene Grundstücke, welche durch die Versorgungsanlage der Steinwander Brunneninteressentschaft erschlossen werden. Ebenso nicht in den erschließbaren Bereich fallen Grundstücke im Freiland, welche nach §47 TROG (landwirtschaftliche Städel) gewidmet sind.
- 3.) Im erschließbaren Bereich wird jedes Grundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Grundstücke im Aufschließungsgebiet gemäß § 11, Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes werden erst nach Vorliegen eines Bebauungsplanes an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen.
- 4.) Im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen besteht für alle Grundstücke (Gebäude) Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m vom Ortsnetz (Hauptleitung)
- 5.) Die Gemeinde kann Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlagen den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- oder Erhaltungskosten verursachen wird, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- 6.) Sollte die Gemeinde Weißenbach durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die

Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gemeinde Weißenbach darf ferner die Lieferung von Wasser während betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Unterbrechungen werden nach Möglichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- 7) Die Gemeinde Weißenbach wird bemüht sein, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in ihrer Versorgung raschest zu beheben.
- 8) Nachlässe und Schadensersatz werden in diesen Fällen nicht gewährt. Dies gilt auch bei Änderung des Druckes und der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Wassers.

§ 2

Anschlußleitungen

- 1.) Die Gemeinde Weißenbach erstellt die Anschlussleitung samt Absperrvorrichtung bis 1,0 m hinter die Grundstücksgrenze des Anschlusswerbers. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage. Die Trennstelle zwischen der Anschlussleitung und der weiteren Zuleitung wird in Form einer Anschlussmuffe ausgeführt und festgelegt.
- 2) Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen, ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Unternehmer, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde, auf eigenen Kosten zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM 2532 besonders hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die weiteren Zuleitungen vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Grabungstiefe der Zuleitung, wird unbeschadet der Verlegungstiefe der Absperrvorrichtung (Schuber) mit 1,60 m festgesetzt. Sollte die Gemeindeleitung – aus welchen Gründen auch immer – nicht in ÖNORM-Tiefe verlegt sein, so ist die Hausanschlussleitung samt Anschlussstelle frostsicher zu isolieren und die Leitung im kürzesten Weg auf die Tiefe von 1,60 m zu führen. Auch bei der Verlegungstiefe von 1,60 m wird bei entsprechendem Untergrund eine Isolierung empfohlen.
- 1.) Die Einleitung hat grundsätzlich in den Keller zu erfolgen, wo eine zentrale Absperrvorrichtung und möglichst unmittelbar anschließend ein Wasserzähler zu installieren ist.
- 2.) Ohne Kenntnis und ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde dürfen vom Anschlussnehmer keine Anschlüsse an die Versorgungsleitung hergestellt werden.
- 3.) Für die Versorgung eines Grundstückes (Anschlussobjekt) darf nur ein Anschluss an der Anschlussleitung in Anspruch genommen werden. Ein zweiter Anschluss oder mehrere Anschlüsse für ein Grundstück können nur über einen gesonderten Antrag bei der Gemeinde bewilligt werden.

- 4.) Wahrgenommene Schäden an der weiteren Zuleitung haben die Anschlussnehmer der Gemeinde zu melden und ohne Verzug auf eigene Kosten zu beheben.
- 5.) Die Gemeinde kann bei Verdacht auf Undichtheiten und Wasserverlusten auch an den weiteren privaten Zuleitungen Maßnahmen zur Feststellung und Behebung eines Schadens ergreifen, wenn eine befristete Aufforderung zum Ergreifen notwendiger Maßnahmen durch den Eigentümer der Anschlussleitung erfolglos geblieben ist. Die Kosten solcher Maßnahmen trägt der Anschlussnehmer. Werden bei der Durchführung dieser Maßnahmen keine Undichtheiten oder Mängel festgestellt, dann trägt die Kosten die Gemeinde.
- 6.) Umlegungen von den weiteren Zuleitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers gehen zu Lasten des Anschlussnehmers; Umlegungen als Folge von Ortsnetzveränderungen zu Lasten der Gemeinde.

§ 3 **Wasserlieferung**

- 1.) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserversorgungsanlage im allgemeinen ohne Beschränkung beliefert. Wasserverschwendungen aller Art sind zu unterlassen, ein eventuell erforderlicher Frostlauf ist auf Zeiten extremer Kälte zu beschränken.
- 2.) Die Belieferung öffentlicher Brunnen (öffentliche Interessentschaftsbrunnen) sowie Privat- und Zierbrunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf. Diese Brunnen und Ausläufe sind so einzurichten, daß sie jederzeit und frostsicher abgesperrt werden können. Die Wasserentnahme und Fortschaffung von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen darf nur mit von einer Person tragbaren Gefäßen erfolgen.
- 3.) Vorübergehende Beschränkungen oder Einstellungen der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten, Abfrieren infolge extremer Witterungsbedingungen oder aufgrund einer behördlichen Verfügung begründen keine Schadensersatzpflicht. Betriebseinschränkungen/Absperrungen werden den betroffenen Abnehmern nach Möglichkeit zeitgerecht bekanntgegeben; jedoch besteht kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch Unterlassung einer solchen Bekanntmachung entsteht. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt und erhalten oder festgestellte Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden.
- 4.) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

- 5.) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde unverzüglich abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

§ 4

Messung des Wasserverbrauches

- 1.) Die Gemeinde Weißenbach am Lech stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge mittels Wasserzähler fest. Der Wasserzähler muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z. B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenützt abläuft. Der Abnehmer stellt für den Zähler einen geeigneten frostfreien Platz zur Verfügung und gestattet den mit dem Ablesen oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten der Gemeinde Weißenbach am Lech jederzeit den Zutritt. Er muss dafür sorgen, dass der Zähler ungehindert zugänglich ist. Wenn der Zutritt oder das Ablesen nicht möglich ist, kann die Gemeinde Weißenbach am Lech. unbeschadet vorstehender Verpflichtungen des Abnehmers – einen geschätzten Verbrauch nach Ziff. 6 in Rechnung stellen, bis der Zähler wieder abgelesen werden kann. Die Organe der Gemeinde Weißenbach am Lech sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Zählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.
- 2.) Art, Größe, Einbau, techn. Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers bestimmt ausschließlich die Gemeinde Weißenbach am Lech. Etwa beim Einbau notwendige Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden von der Gemeinde Weißenbach am Lech. gegen Ersatz der Kosten geliefert. Die Gemeinde Weißenbach am Lech. stellt für jede Anschlussleitung in der Regel nur einen im Eigentum der Gemeinde Weißenbach am Lech. verbleibenden Wasserzähler (oder eine Zählerkombination), der zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Grundstückes dient, zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter diesem Hauptwasserzähler durch den Abnehmer ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen, wobei die Vorschriften nach § 5 zu beachten sind.
Für die Bereitstellung der Wasserzähler wird eine Miete gemäß Wasserleitungsgebührenordnung eingehoben.
- 3.) Bei unbebauten Grundstücken, bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und in Fällen, in denen lange Zuleitungen oder Zuleitungen unter Stützmauern und sonstigen Erschwerungen notwendig werden, muss der Wasserzähler in einem frostsicheren und wo notwendig wasserdichten Zählerschacht unmittelbar an der Grundgrenze untergebracht werden. Der Abnehmer hat den Zählerschacht, der in seinem Eigentum bleibt, nach den Angaben der Gemeinde Weißenbach am Lech auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, sauber und in einem guten Zustand unfallsicher zu erhalten.

- 4.) Die gemeindeeigenen Wasserzähler werden von der Gemeinde Weißenbach am Lech auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Eichvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt, instand gesetzt und amtlich geeicht. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung des Wasserzählers schriftlich zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Weißenbach am Lech, wenn die Abweichung die eichamtlich zugelassenen Toleranzgrenzen um 50 % überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.
- 5.) Sind nach dem Prüfergebnis die zulässigen Fehlergrenzen überschritten oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird diese berichtigt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus. Die Berichtigung der Wasserrechnung erfolgt entsprechend der Fehleranzeige bei 10%iger Nennbelastung.
- 6.) Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde Weißenbach am Lech einen Durchschnittsverbrauch, wobei sie den Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Zählers zugrunde legt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse werden berücksichtigt.
- 7.) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde Weißenbach am Lech unverzüglich mitzuteilen. Kann die Wasserentnahme aus irgendwelchem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig genau erfasst werden, so erfolgt die Verrechnung des Verbrauches pauschaliert entsprechend den Abnahmeverhältnissen.
- 8.) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung jeder Art (einschließlich Verletzung der Plombenverschlüsse), vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Grundwasser und Heißwasser sowie vor Frost und Hitze zu schützen. Er hat der Gemeinde Weißenbach am Lech. alle Kosten für Beschädigungen oder Verlust an Zählern zu erstatten, so weit diese nicht durch die Gemeinde Weißenbach am Lech oder ihre Beauftragten verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frost, Heißwasserschäden und Diebstahl gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

§ 5

Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

§ 6

Hydranten

- 1.) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen lediglich Feuerlöschzwecken. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt.
- 2.) Die Eigentümer von Grundstücken haben die Errichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn die Errichtung auf Gemeindegrund nicht möglich ist und Standortgründe (Abstand zum nächsten Hydranten) dies erfordern. Mit dem Grundstückseigentümer ist das Einvernehmen herzustellen.

§ 7

Auskunftspflicht

- 1.) Von der Gemeinde zur Betreuung der Wasserversorgungsanlagen beauftragte Personen sind berechtigt, jederzeit alle Grundstücke zu betreten, in denen Wasserleitungen verlegt oder Verbrauchsstätten errichtet wurden, um die in ihrem Aufgabengebiet liegenden notwendigen Arbeiten und Kontrollen vorzunehmen.
- 2.) Die Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, der Errechnung der Gebühren und der Überprüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 8

Gebühren

- 1.) Für den Anschluss eines Grundstückes (Anschlussobjekt) an die Gemeindeversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Weißenbach am Lech Gebühren.
- 2.) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung. Die Gebühren sind mittels Bescheid vorzuschreiben.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes (Mieter, Pächter, Wasserverbraucher).

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung bestraft.

§ 11 **Übergangsbestimmungen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wasserleitungsordnung gilt für alle derzeit bestehenden Hausanschlussleitungen der „§ 2 Hausanschlussleitung“ der bisher gültigen Wasserleitungsordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2002 (in Kraft getreten am 1.1.2003)

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Ablauf des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder durch neue zu ersetzen. Solche Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung für alle Wasserabnehmer verbindlich.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich', is written over a small, faint circular stamp.

Angeschlagen am 21.03.2012

Abgenommen am 02.05.2012 – es erfolgte **k e i n** Einspruch